

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 24.05.2010

Pensionsrückstellungen dürfen nicht von künftigen gewinnabhängigen Bezügen des Pensionsberechtigten beeinflusst werden (BFH-Urteil vom 03.03.2010 – 2010 I R 31/09)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Beschluss vom 03.03.2010 ausgeführt, dass eine Pensionsrückstellung nur dann gebildet werden darf, wenn die Pensionszusage keine Abhängigkeit der Leistungen von künftigen gewinnabhängigen Bezügen (etwa Tantiemehzahlungen) vorsieht. Dabei wird insbesondere herausgestellt, dass sich die Künftigkeit der gewinnabhängigen Bezüge ausschließlich auf den Zusagezeitpunkt bezieht.

Der Grundsatz, dass eine Bildung einer Pensionsrückstellung ausgeschlossen ist, wenn und soweit eine Pensionszusage von künftigen gewinnabhängigen Bezügen abhängt, ergibt sich bereits aus § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Der BFH führt in seinem Beschluss aus, dass für die Frage, wann ein gewinnabhängiger Bezug des Versorgungsberechtigten ein künftiger ist, grundsätzlich der Zusagezeitpunkt maßgeblich ist. Die „Künftigkeit“ der Bezüge könne sich hingegen nicht vom jeweiligen Stichtag aus betrachtet beurteilen.

Fraglich ist aber, ob diese Auffassung eine erweiterte Auswirkung auf sogenannte Bausteinzusagen, die sich auf gewinnabhängige Bezüge beziehen, haben könnte. Hier wird Jahr für Jahr auf Basis der Bezüge des jeweiligen Jahres ein Rentenbaustein ermittelt (im Gegensatz zu endgehaltsabhängigen Zusagen); üblich z.B. im Rahmen der Entgeltumwandlung für Führungskräfte. Die herrschende Auffassung war bisher, dass bei einer derartigen Konstruktion die Bausteine, die sich auf vergangene Dienstzeiten beziehen, der Höhe nach endgültig fest stehen und daher auch voll bei der Rückstellungsbildung berücksichtigt werden können.

Hinweis für die Praxis:

Bei einer Überprüfung von gehaltsabhängigen Pensionszusagen sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass die Zusage eindeutige und nachvollziehbare Festlegungen der Bezugsgröße für die Bemessung der Pensionsleistungen enthält. Das vertraglich vereinbarte monatliche Festgehalt laut Anstellungsvertrag kann hier ein Beispiel sein. Dabei spielt es keine Rolle, wann das Gehalt tatsächlich gezahlt wird, denn die Bezugsgröße ist unabhängig von evtl. Zahlungszeitpunkten festgelegt und enthält keine gewinnabhängigen Bestandteile.

Sofern aber explizit ein Bezug auf gewinnabhängige Bezüge gewünscht ist, sollte im Einzelfall überlegt werden, mit der Finanzverwaltung die Anerkennung der Pensionsrückstellung abzustimmen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de